

GAV Kantonsspital Baselland / Psychiatrie Baselland

Reglement über die paritätische GAV-Kommission (GAVKO)

21. Januar 2015

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Aufgaben | 3 |
| 2. Zusammensetzung..... | 3 |
| 3. Vorsitz, Einberufung, Sekretariat | 3 |
| 4. Verfahren..... | 3 |
| 5. Finanzierung | 3 |
| 6. Inkrafttreten des Reglements über die paritätische GAV-Kommission (GAVKO) | 4 |

1. Aufgaben

Die paritätische GAV-Kommission (GAVKO) übernimmt die ihr gemäss GAV Ziff. 15.4 zugewiesenen Aufgaben.

2. Zusammensetzung

¹ Die Vertragsparteien ernennen je vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder. Jeder Personalverband ernennt je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied.

² Die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder hat innert zwei Monaten nach Unterzeichnung des GAV zu erfolgen.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Für die separat geführten Lohnverhandlungen ernennen das KSBL und die PBL je zwei zusätzliche Mitglieder. Dies können auch die Ersatzmitglieder gemäss Abs. 1 sein.

3. Vorsitz, Einberufung, Sekretariat

¹ Die Mitglieder der GAVKO ernennen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorsitz wird abwechselnd durch eine Vertretung der Arbeitgeber bzw. der Personalverbände besetzt. Während dieser Zeit führt die andere Vertragspartei das Protokoll.

² Die GAVKO tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen zweier Mitglieder der GAVKO oder auf Verlangen einer Vertragspartei zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel 10 Tage im Voraus.

³ Im Weiteren konstituiert sich die GAV-Kommission selber.

4. Verfahren

¹ Die GAVKO ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen jeder Vertragspartei anwesend sind.

² Anträge auf Abänderung des GAV oder eines mitgeltenden Reglements bedürfen eines begründeten schriftlichen Antrags.

³ Das Protokoll einer GAVKO-Sitzung ist innert Wochenfrist allen GAVKO-Mitgliedern und -Ersatzmitgliedern zuzustellen.

⁴ Die GAVKO führt ein fortlaufendes Protokoll über alle Beschlüsse betr. Interpretation und künftigen Anpassungsbedarf des GAV und der Reglemente.

⁵ Die Traktanden und der Inhalt der GAVKO sind vertraulich. Die Kommunikation wird im Einzelfall vereinbart.

5. Finanzierung

Den Aufwand der Delegierten der Arbeitgeber tragen die Unternehmen. Der Aufwand der Vertretung der Arbeitnehmenden wird gemäss dem Reglement über den Solidaritätsbeitrag entschädigt.

6. Inkrafttreten des Reglements über die paritätische GAV-Kommission (GAVKO)

¹ Das Reglement über die paritätische GAV-Kommission (GAVKO) ist Teil des GAV. Es tritt per 01. Januar 2016 in Kraft.

² Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen unter Mitwirkung der GAV-Kommission bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich.

Liestal,

Kantonsspital Baselland

Dr. Werner Widmer
Verwaltungsratspräsident

Jürg Aebi
CEO

Psychiatrie Baselland

Alice Scherrer
Verwaltungsratspräsidentin

Hans-Peter Ulmann
CEO

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion beider Basel (SBK)

xx
Funktion

xx
Funktion

Syna - die Gewerkschaft

xx
Funktion

xx
Funktion

Verband des Personals Öffentlicher Dienste (VPOD)

xx
Funktion

xx
Funktion

Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Sektion Basel (VSAO)

xx
Funktion

xx
Funktion

